

einstimmig – bei 19 Ja-Stimmen –

Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligungen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt das vorläufige Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligungen gem. 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ vorgebrachten Stellungnahmen.

Bestandteil des Beschlusses ist die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 23.06.2015 beigefügte, tabellarische Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen.

Der abschließende Beschluss über das Abwägungsergebnis bleibt dem Rat vorbehalten und wird diesem vor dem Satzungsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses am 23.06.2015 beigefügte Dokumentation zur Bürgerinformationsveranstaltung/Workshop am 18.11.2015 zur Kenntnis.

einstimmig – bei 19 Ja-Stimmen –

b) Beschluss über den Entwurf und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wird in der der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 23.06.2015 beigefügten Fassung beschlossen. Die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen wird gebilligt.

Der Entwurf besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen ist beigefügt.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“, der aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich ist, wird begrenzt

im Norden

durch die nördliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Nr. 95 sowie deren geradlinigen Verlängerung in östliche Richtung, die nördliche und östliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 88, die nördliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 74, sowie deren geradlinigen Verlängerung in westliche und östliche Richtung, die westliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 68, sowie deren geradlinige Verlängerung in nördliche Richtung, die nordwestliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Nr. 3 sowie deren geradlinigen Verlängerung in südwestliche Richtung, die nordwestliche und nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 4, die nordwestliche und nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 10, sowie deren geradlinige Verlängerung der nordwestlichen Grenze in südwestlicher Richtung, die nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 9, die nordwestliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 29, sowie deren geradlinige Verlängerung in südwestliche Richtung, die südwestliche Grenze der L 163,

im Osten

durch die Gemeindegrenze, die östliche Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Nr. 35 sowie deren geradlinigen Verlängerung in nördliche Richtung,

im Süden

durch die südliche Grenze der Parzelle Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Parzelle 17, sowie deren geradlinigen Verlängerung in östliche und westliche Richtung,

im Westen

durch die westliche und nördliche Grenze der Parzelle Gemarkung Rheinbach, Flur 40, Nr. 49, sowie die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze in südliche Richtung, die westliche Grenze der Parzelle Flur 40, Nr. 44, die südliche Grenze der Wegeparzelle Flur 40, Nr. 37, die westliche Grenze der Parzelle Flur 40, Nr. 33, sowie deren geradlinigen Verlängerung in südliche und nördliche Richtung, die nördliche Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Nr. 153, die westliche Grenze der Parzelle Flur 10, Nr. 116/66 sowie deren geradlinigen Verlängerung in nördliche Richtung, die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 151, die westliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 104, die westliche und nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 105, sowie die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze in südliche Richtung und die westliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Nr. 95.

Der Entwurf zum Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen und die in der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 23.06.2015 aufgeführten und nach Einschätzung der Stadt Rheinbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können. Ebenfalls ist in die Bekanntmachung ein Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen.

Während der Beteiligungsfrist werden die ausgelegten Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Rheinbach www.rheinbach.de zum Download bereitgestellt.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch parallel beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes benachrichtigt.